

Text der
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die
Führung im Katastrophenschutz (RL Führung KatS) 1999
(Sachgebiet S7 Notfallseelsorge / Notfallpsychologischer Dienst)

Auszug:

5.9 Sachgebiet S7 Notfallseelsorge / Notfallpsychologischer Dienst

- 5.9.1. Das Sachgebiet S 7 ist nur einzurichten, wenn
- * unmittelbar Betroffene der Katastrophe oder deren Angehörige
 - * Angehörige von Todesopfern,
 - * am Einsatz Beteiligte oder deren Angehörige
- durch die Katastrophe besonderen seelischen Belastungen ausgesetzt sind.

Das Sachgebiet S7 untersteht dem Leiter des Katastrophenschutzstabes und wird durch einen Seelsorger der Kirchen oder Psychologen geleitet.

5.9.2 Aufgaben

5.9.2.1 Das Sachgebiet S7 berät den Katastrophenschutzstab.

Es koordiniert und veranlasst die notfallseelsorgerische/notfallpsychologische Hilfe für

- * unmittelbar Betroffene der Katastrophe,
- * Angehörige der Betroffenen oder der Einsatzkräfte
- * seelisch besonders belastete Einsatzkräfte.

5.9.3. Die Hilfe für **unmittelbar Betroffene** soll noch am Ort des Schadensereignisses beginnen und fortgesetzt werden, bis zum Transport in ein Krankenhaus oder bis sie ihre Weiter-/Heimreise selbständig antreten können. Geeignete Kräfte sind insbesondere Notfallpsychologen, erfahrene praktische Seelsorger der Kirchen.

5.9.4 Die Hilfe für **Angehörige von Betroffenen** soll zeitnah mit deren Benachrichtigung durch die Polizei erfolgen. Die Hilfe für Angehörige von Einsatzkräften soll nach deren Rückkehr von ihrem besonders belastenden Einsatz beginnen. Geeignete Kräfte hierfür sind insbesondere Notfallpsychologen, praktische Seelsorger der Wohnortgemeinde und erfahrene Einsatzkräfte möglichst der eigenen Organisation. Sozialarbeiter, Vertreter der Beschäftigungsstelle und der Hausarzt können die Hilfe ergänzen.

5.9.5 Die Hilfe für **seelisch besonders belastete Einsatzkräfte** soll bereits bei längeren Einsatzpausen, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Einsatz bei der Rückkehr zur Wache beginnen. Geeignet sind hierfür Notfallpsychologen und psychologisch erfahrene Notfallseelsorger der Kirchen gemeinsam mit einsatzerfahrenen lebensälteren Kameraden der eigenen Organisation.

5.9.6. Das Sachgebiet S 7 arbeitet mit den Kirchen und ihren Seelsorge- und Beratungsdiensten, den Gesundheits- und Sozialämtern, den psychologischen Diensten der Wohlfahrtsverbände, mit dem Fachberater der Polizei im Katastrophenschutzstab und mit den Dezentralen Beratungsteams der sächsischen Polizei zusammen. Soweit diese Stellen und Einrichtungen nicht gemäß § 6 SächsKatSG nicht zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind, können sie gemäß § 20 SächsKatSG zur Dienstleistung herangezogen werden. Kirchliche Ansprechpartner sind grundsätzlich die Superintendenten der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und die Dekane der katholischen Kirche, im Falle deren Nichterreichbarkeit auch die Ortspfarrer.

5.9.7. Sind in einem Schadensgebiet oder in einer Katastrophenschutzleitung mehrere Notfallpsychologen oder Seelsorger im Einsatz, dann ist ein Leitender Notfallpsychologe/Seelsorger zu bestimmen. Vor Ort hat er den Weisungen der Technischen Einsatzleitung oder Abschnitsleitung Folge zu leisten.

Für das Internet bearbeitet von [Hanjo v. Wietersheim](#) am 15.03.2003.